

verwaltet werden könnte, gegen eine Mitverwaltung aber der Kirchenvorstand oder der Patron Widerspruch erhebt (s. § 10 des Ges. vom 8. Februar 1877). Die Zulage, die gesetzlich dem Geistlichen zur Ergänzung seines Einkommens zu gewähren ist, kann überdies, wie schon oben S. 227 hervorgehoben, auf Grund geführter Disziplinaruntersuchung von der oberen Kirchenbehörde demjenigen Geistlichen auf längere oder kürzere Zeit vorenthalten oder wieder entzogen werden, welcher sich einer mangelhaften Amtsführung oder eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat (§ 6 das.).

#### 4. Die Kirchengemeinden.

(Siehe hierzu Patent vom 8. Febr. 1877, die Publikation einer Kirchengemeindeordnung für die evangelische Landeskirche des Herzogtums Sachs.-Altenburg betr., Ges.S. 1877, S. 4 ff.)

##### § 48.

I. Der Kirche selbst ist nur in gewissem Umfange das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt. Der Träger dieses Rechts ist die Kirchengemeinde. Diese setzt sich zusammen aus allen der evangelischen Landeskirche angehörigen Einwohnern der zu einem Kirchengemeindeverband gehörigen Ortschaften und Ortschaftsteilen, sofern sie darin ihren wesentlichen, wenn auch nur durch vorübergehende Zwecke bedingten Aufenthalt haben. Neben der Ortskirchengemeinde bestehen sogenannte Personalgemeinden, wie Hofgemeinde, Garnison- und Stiftungsgemeinde. Bezüglich dieser bewendet es bei den bisherigen Parochialverhältnissen.

Die Kirchengemeinden selbst haben juristische Persönlichkeit und sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Auf sie finden demnach auch die Bestimmungen in § 89 B.G.B., weiter die Bestimmungen über Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen in §§ 9 ff. des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 65), über Zwangsvollstreckung in das Vermögen öffentlicher Körperschaften — § 6 des A.G. zur Z.P.O. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 65), über Eröffnung des Konkurses